



Einspeisung Netzebene 7 (RL) - Tarif 2024

Dieser Tarif ist anwendbar für Produzenten mit Rücklieferungen in das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerk Schafisheim (EWS) von nicht erneuerbarer elektrischer Energie sowie erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 01. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss dem Energiegesetz Kapitel 4 oder Kapitel 14 anderweitig (z.B. EVS, KEV, MKF) entschädigt werden.

1. Preise

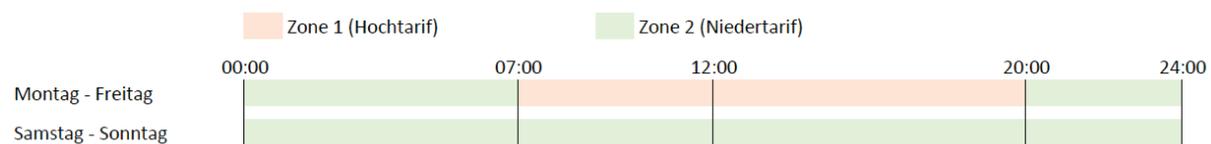
Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2024. Alle Preisangaben exkl. MWST.

Energie		
Rücklieferung Wirkenergie Arbeitspreis (Zone 1 und Zone 2)	Rp./kWh	19.226

Herkunftsnachweis		HKN.solar
Rücklieferung Wirkenergie Arbeitspreis (Zone 1 und Zone 2)	Rp./kWh	5.00

Diese Konditionen gelten in der Regel für Produzenten mit einer jährlichen Produktion von weniger als 100'000 kWh.

2. Preiszonen



3. Weitere Bestimmungen

Die rückgelieferte Energie wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunftsnachweis) berechnet.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweise obligatorisch.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagedaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ohne Herkunftsnachweis.

4. Herkunftsnachweis (HKN)

Produzenten sind frei den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV etc.) dem EWS oder einem Dritten zu übertragen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

Das EWS ist von Gesetzes wegen nicht verpflichtet den Herkunftsnachweis abzunehmen und zu vergüten. Im Falle einer Übertragung an das EWS müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
2. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System der Pronovo für die Übertragung der HKN an das EWS

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrages im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

5. Messung

Das EWS bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

6. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt mindestens einmal jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

7. Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.